



Konzept des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG

Von der Regierung des Kantons Graubünden am 13. April 2010 verabschiedet.

Vom Bundesrat am 24. September 2010 genehmigt.

Schwerpunkte des Konzeptes des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung (IFEG Art. 10 Abs. 2)

Im vorliegenden Konzept wird festgelegt, wie die Leistungsabgeltung und die Angebotsplanung der Institutionen für Menschen mit Behinderung zukünftig ausgestaltet werden sollen.

Das bisherige Finanzierungssystem des Bundes mit einer defizitorientierten und plafo-nierten Leistungsabgeltung soll durch ein kantonales leistungs- und subjektorientiertes Finanzierungssystem abgelöst werden. Das zukünftige System wird auf den individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung abgestützt sein. Es ist vorgesehen, den Betreuungsbedarf mit einem individuell anwendbaren Ratingsystem zu bemessen. Damit wird die Festlegung von pauschalen Ansätzen für die Abgeltung der unterschiedli-chen Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung ermöglicht. Mit der geplanten subjektorientierten Objektfinanzierung werden die Leistungen weiterhin den Einrichtun-gen abgegolten.

Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung sollen in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK-Ost (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG) erfolgen. Für beides werden sowohl die Bedürfnisse der Nutzenden wie auch die der Anbieter mit einbezogen.

Gestützt auf IFEG Art. 10 Abs. 2 werden zudem folgende Themen behandelt: Art der Zu-sammenarbeit mit den Einrichtungen, Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Perso-nen und Institutionen, Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, Planung für die Umsetzung des Konzeptes.

Schliesslich definiert das vorliegende Konzept gestützt auf Art. 10 IFEG die Rahmen-bedingungen und die Grundsätze, nach denen der Kanton die institutionelle Behinderten-hilfe in Zukunft gestalten und finanzieren will. In einem ersten Schritt werden diese in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost und dem Kanton ZH konkretisiert. Auf der Grundlage dieses Konzeptes und der Konkretisierungen wird in einem zweiten Schritt eine Vorlage zur Revision des Behindertengesetzes (BR 440.000) erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Ausgangslage: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	4
1.2. Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen	6
2. Situation im Kanton Graubünden.....	9
2.1. Ambulantes Einrichtungsangebot des Kantons Graubünden	12
2.2. Stationäres und teilstationäres Einrichtungsangebot der Kantone der SODK Ost und des Kantons Graubünden.....	13
2.3. Besondere Fragestellungen zu einzelnen Angebotsbereichen.....	15
3. Konzept zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG	17
3.1. Grundsätze der kantonalen Behindertenpolitik	17
3.2. Quantitative und qualitative Bedarfsplanung sowie Verfahren für periodische Bedarfsanalysen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b IFEG)	18
3.3. Art der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c IFEG)	20
3.4. Grundsätze der Finanzierung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d IFEG)	24
3.5. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals (Art. 10 Abs. 2 Bst. e IFEG)	26
3.6. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Institutionen (Art. 10 Abs. 2 Bst. f IFEG).....	28
3.7. Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung (Art. 10 Abs. 2 Bst. g IFEG)	28
3.8. Planung für die Umsetzung des Konzeptes (Art. 10 Abs. 2 Bst. h IFEG)	30
Abkürzungsverzeichnis.....	33
Glossar.....	34
Kantonale Gesetzesgrundlagen.....	35
Verteilerliste Anhörung IFEG-Konzept: Einrichtungen und Verbände	36

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am 28. November 2004 (NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen¹ für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Gemäss Art. 112 Bst. b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) obliegt es seit dem 1. Januar 2008 den Kantonen, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zu fördern. Die entsprechende Ausführungsgesetzgebung wurde am 6. Oktober 2006 von den eidgenössischen Räten verabschiedet.

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) umschreibt die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze. Die Art. 1 - 9 IFEG wurden mit der Inkraftsetzung der NFA am 1. Januar 2008 rechtskräftig. Zu deren Umsetzung hat der Kanton Graubünden im Vorfeld die entsprechenden Gesetze angepasst.

Die Revision des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000) sowie der dazugehörigen Verordnung (BR 440.010) erfolgte mit dem Mantelerlass zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Graubünden (B18 / 2006-2007, S. 1937ff). Die revidierte Gesetzgebung entspricht den Vorgaben des Bundes gemäss Art. 1-9 IFEG. Beide Erlasse sind seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Die revidierte Gesetzgebung berücksichtigt den Wandel der strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und ermöglicht es dem Kanton, seine neue Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung wahrzunehmen. Zudem stellt sie sicher, dass sich der Kanton soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung beteiligt, dass keine Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.

Um den betroffenen Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen die nötige Kontinuität zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung erlassen. Gemäss Art. 197 Ziff. 4 BV müssen die Kantone während mindestens drei Jahren die „bisherigen Leistungen“² des Bundes weiterführen, und danach so lange, bis sie je über ein durch den Bundesrat genehmigtes kantonales Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen verfügen.

¹ Der Begriff „Institution“ wird nachfolgend im Bezug zu IFEG verwendet. In Bezug auf das kantonale Behindertengesetz wird der gleichwertige Begriff „Einrichtung“ verwendet.

² D.h. die vormaligen Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung an Wohnheime und andere kollektive Wohnformen sowie Werk- und Tagesstätten.

Diese verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung ist in Art. 10 IFEG präzisiert. Um vom Bundesrat genehmigt zu werden, und damit die Ablösung vom System der bisherigen Leistungen ab dem Jahr 2011 zu ermöglichen, muss das Konzept demnach zwingend folgende Bereiche regeln (IFEG Art. 10 Abs. 2):

- a) Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- b) Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- c) Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;
- d) Grundsätze der Finanzierung;
- e) Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals;
- f) Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- g) Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung;
- h) Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Diese gesetzlichen Anforderungen sind im Rahmen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) konkretisiert worden. Der entsprechende Bericht ihrer Projektgruppe NFA wurde im September 2007 anlässlich der SODK Jahresversammlung genehmigt³.

Die Ostschweizer⁴ Sozialdirektorinnen und -direktoren genehmigten am 22. Juni 2006 ein Rahmenkonzept SODK Ost⁵, welches die Leitlinien der künftigen regionalen und kantonalen Politik im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie die Grundzüge der kantonalen Konzepte beinhaltet. Am 16. Mai 2008 beschloss die SODK Ost, die Zusammenarbeit fortzusetzen und die kantonalen Konzepte gemäss Art. 10 IFEG gemeinsam zu erarbeiten.

Im Herbst 2008 beauftragte die SODK Ost eine interkantonale Projektorganisation mit der Erstellung eines Musterkonzepts als Vorlage für die kantonalen Konzepte. Zum Auftrag gehörte auch die Erarbeitung von Grundlagen zur Entwicklung von Instrumenten für die Bereiche Angebotsplanung⁶, Finanzierung und Qualitätsmanagement⁷. Am 4. Juni 2009 genehmigte die SODK Ost das Musterkonzept und nahm die Berichte der Arbeitsgruppen betreffend Angebotsplanung, Finanzierungskonzept und Qualitätsmanagement zur Kenntnis.

³ Bericht der Arbeitsgruppe 2 "Umsetzung NFA" der SODK, Erarbeitung eines Musterkonzepts nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Bericht zuhanden der Jahresversammlung der SODK vom 13. und 14. September 2007.

⁴ Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau.

⁵ Die darin aufgeführten Leitsätze wurden zwischenzeitlich überarbeitet und am 16. Mai 2008 in einer revidierten Fassung verabschiedet (vgl. dazu Kap. 3.1.).

⁶ Anstelle des Begriffs „Bedarfsplanung“ verwenden die Kantone der SODK Ost den aus ihrer Sicht präziseren Begriff der „Angebotsplanung“.

⁷ Das Projekt wurde von der „Hochschule Luzern – Soziale Arbeit“ und der „Hochschule Luzern - Wirtschaft“ begleitet (s. Projektdokumentation im Anhang).

Das vorliegende Konzept des Kantons Graubünden basiert auf dem am 4. Juni 2009 von der SODK Ost verabschiedeten Musterkonzept. Dieses Musterkonzept wurde am 10. Juni 2009 veröffentlicht und den Einrichtungen und Organisationen am 25. Juni 2009 im Rahmen einer Veranstaltung vorgestellt. Gemäss der Anforderung von Art. 10 Abs. 1 IFEG erfolgte im Zeitraum vom 13. November 2009 bis 15. Dezember 2009 eine Anhörung der Einrichtungen und Organisationen⁸. Substantielle Hinweise aus der Anhörung sind im vorliegenden Konzept berücksichtigt.

1.2. Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen

Die mit der NFA verbundenen Veränderungen haben dazu geführt, dass die Terminologie im Behindertenbereich auf der kantonalen Ebene überarbeitet werden musste. Deshalb werden im Folgenden die Definitionen der wichtigsten Begriffe des Konzepts präzisierend erläutert.

1.2.1 Behinderung und Invalidität

In Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 10 IFEG hat sich in der Praxis der etwas irreführende Begriff "Behindertenkonzept" eingebürgert. Tatsächlich handelt es sich aber gemäss der Gesetzesterminologie IFEG um ein „Konzept zur Förderung der Eingliederung *invalid*er Personen“, welches die Politik der Kantone im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Personen gemäss Art. 4 und 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) darzustellen hat. Diese Präzisierung ist insofern relevant, als die Gruppe der behinderten Personen viel weiter zu fassen ist als diejenige der invaliden Personen gemäss ATSG⁹.

In Anpassung an die heutigen sprachlichen Gepflogenheiten haben sich die Kantone der SODK Ost dafür entschieden, trotz der anderslautenden Gesetzesterminologie in Zukunft soweit möglich auf die Begriffe „invalide/behinderte Personen“ oder „Invalide/Behinderte“ zu verzichten und durch den Begriff „Menschen mit Behinderung“ zu ersetzen. Die gesetzliche Terminologie des Bundes wird im nachfolgenden Text nur dort beibehalten, wo es aus Gründen der Verständlichkeit unumgänglich ist.

Der Begriff **Menschen mit Behinderung** bezeichnet demnach Personen, die gemäss Art. 4 IVG bzw. Art. 8 ATSG voraussichtlich bleibend oder längere Zeit dauernd, ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Menschen im AHV-Alter, die vor Erreichen des AHV-Alters in einer Einrichtung betreut worden sind, gelten ebenfalls als "Menschen mit Behinderung" im obigen Sinn.

⁸ Eingeladene Organisationen und Einrichtungen siehe Anhang Verteilerliste Anhörung IFEG-Konzept: Einrichtungen und Verbände

⁹ Die gesetzlichen Definitionen sind im Glossar aufgeführt.

1.2.2 Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung definieren sich über folgende Angebote:

Wohnheime oder andere betreute kollektive Wohnformen: Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung unterbringen und deren Eingliederung, Berufsausübung, berufliche Ausbildung oder Beschäftigung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen oder erleichtern. Als kollektive Wohnformen gelten auch die dezentralisierte Unterbringung von Menschen mit Behinderung ausserhalb des Wohnheims (z.B. Aussenwohngruppen) sowie Übergangswohnungen mit Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung, die sich auf das selbständige Wohnen vorbereiten. Die rechtliche, finanzielle und betreuende Verantwortung dieser betreuten kollektiven Wohnformen liegt zwingend bei einem Wohnheim und darf nicht einem Dritten übertragen werden.

Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen: Einrichtungen, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen Menschen mit Behinderung beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Werkstätten sind Produktionsbetriebe gewerblicher oder industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die analog betriebswirtschaftlich geführten Betrieben in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind, wenn auch teilweise in sehr bescheidenem Umfang.

Tagesstätten: Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können. Tagesstätten bieten eine Betreuung, welche die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und/oder gemeinsamen Aktivitäten von Menschen mit Behinderung umfasst. Sie sind weder leistungs- noch produktionsorientiert, sondern zielen darauf ab, Menschen mit Behinderung zu autonomer Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten resp. wiederzuerlangen.

1.2.3 Zielgruppen der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der Angebotsplanung hat die SODK Ost folgende Kategorien/Zielgruppen von Behinderungen festgelegt:

1. Geistige Behinderung
2. Psychische Behinderung
3. Körperliche Behinderung
4. Sinnesbehinderung
5. Hirnverletzung
6. Autismus

Während die Invalidenversicherung (IV) für ihre Kategorisierung von der Frage ausgeht, welche Behinderungsursache eine Versicherungsleistung begründet¹⁰, richtet sich die Kategorisierung der SODK Ost danach aus, welche Art von Betreuung eine Behinderungsform erfordert. Damit können die bestehenden unterschiedlichen Angebote der Einrichtungen im Hinblick auf deren Planung pragmatisch und bedarfsnah erfasst werden.

1.2.4 Begriffe in Zusammenhang mit dem Finanzierungssystem

Betreffend die Finanzierungssysteme für die Abgeltung der Leistungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung existieren unterschiedliche Auslegungen der Begriffe, was zu Verwirrungen führen kann. Deshalb werden nachfolgend die wichtigsten Begriffe nochmals präzisierend erläutert:

Objektorientierung: Bei einem objektorientierten Finanzierungssystem wird für die Finanzierung von Leistungen der effektive Aufwand einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung (Objekt) berücksichtigt. Dieser Aufwand wird von einer Instanz geprüft und entweder vollständig (Defizitdeckung) oder unter Berücksichtigung von gewissen leistungsorientierten Kriterien wie Qualität, Auslastung usw. pauschal¹¹ abgegolten. Ausgangspunkt der objektorientierten Finanzierung ist der Aufwand der zu finanzierenden Einrichtung.

Subjektorientierung: Bei einem subjektorientierten Finanzierungssystem wird als Ausgangspunkt für die Finanzierung von Leistungen der Betreuungsbedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung (Subjekt) gewählt und nicht derjenige der Einrichtung wie bei der Objektorientierung. Dabei werden hauptsächlich zwei leistungsbezogene Modelle unterschieden; das eine orientiert sich an Fallgruppen (Fallpauschale je Diagnose), das andere an Bedarfsgruppen (Leistungs- oder Pflegeaufwands).

Objektfinanzierung: Die Objektfinanzierung sagt aus, dass der Leistungsfinanzierer (z.B. Kanton) den Leistungserbringer (Objekt) direkt finanziert. Er kann dies objektorientiert tun (z.B. einen durchschnittlichen Aufwand pro Jahr/Tag/Std. entschädigen) oder subjektorientiert mittels leistungsorientierten und bedarfsabhängigen Pauschalen je Subjekt und Tag, Stunde oder Fall.

Subjektfinanzierung: Im Rahmen der Subjektfinanzierung finanziert der Leistungsfinanzierer den Leistungsbezüger (Subjekt) direkt. Subjektfinanzierungen im Behindertenbereich sind beispielsweise die IV-Rente und die heutige Hilflosenentschädigung (HE). Diese Finanzierungen werden subsidiär noch mit Ergänzungsleistungen (EL) und in einzelnen Kantonen mit kantonalen Zuschüssen ergänzt. Gewisse Autoren¹² sprechen von „unechter Subjektfinanzierung“, wenn sie eigentlich eine „subjektorientierte Objektfinanzie-

¹⁰ Invaliditätsgründe gemäss IV-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen: 1. Geburtsgebrechen; 2. Krankheiten: Psychische Erkrankungen; 3. Krankheiten: Nervensystem; 4. Krankheiten: Andere; 5. Unfall.

¹¹ Eine Pauschale ist eine vorab festgelegte Geldsumme zur Bezahlung einer Leistung in einem Gesamtbetrag anstelle von mehreren Einzelbeträgen.

¹² Subjekt- und Objektfinanzierung von Institutionen im Behindertenbereich, Kurt Jaggi, 18.6.2007.

rung“ meinen. Bei der echten Subjektfinanzierung wird in der bisherigen Diskussion zwischen EL-Modellen (analog Altersbereich) und Assistenzmodellen (jedes Subjekt wird nach seinem Bedarf und seinen finanziellen Möglichkeiten finanziert, unabhängig vom Ort des Leistungsbezugs) unterschieden.

2. Situation im Kanton Graubünden

Obwohl sich die Gruppe der Rentenbeziehenden der Invalidenversicherung mit derjenigen der Nutzenden von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nicht vollständig deckt, können die Angaben aus der IV-Statistik als Indikator für die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung der Kantone der SODK Ost und des Kantons Graubünden herangezogen werden. Die IV-Statistik wird überdies auf längere Sicht zeigen, wie und in welchem Umfang sich die Revisionen des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG; SR 831.20)¹³ auf den Bedarf und das Angebot im Kanton auswirken wird.

Die folgenden Angaben sind der IV-Statistik 2008 des Bundesamtes für Sozialversicherungen entnommen worden.

Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente im Kanton Graubünden

Laut der IV-Statistik lebten im Januar 2008 5'765 Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente im Kanton Graubünden (ohne Berücksichtigung der Zusatzrenten der IV). Insgesamt stieg die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente von 4'666 Personen im Jahr 2000 auf 5'765 Personen im Jahr 2008, d.h. um rund 24%. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der stationären Wohn- und Arbeitsplätze um rund 11%. Die Entwicklung zeigt in beiden Bereichen einen Anstieg. Sie verläuft allerdings nicht proportional¹⁴.

Von den 5'765 Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente im Kanton Graubünden nehmen gemäss Angebotsinventar des Kantons Graubünden im Bereich Wohnen 9.5% und im Bereich Tagesstruktur 16.8% eine Leistung einer stationären Einrichtung in Anspruch¹⁵. Die restlichen Rentenbeziehenden bewältigen ihren Alltag mit ambulanter Unterstützung oder ohne institutionelle Hilfe (selbstständig oder mit Unterstützung ihrer Familie bzw. ihres sozialen Umfeldes). Ein geringer Teil¹⁶ nimmt im Bereich Wohnen (1.4%) und im Bereich Tagesstruktur (1.5%) stationäre Leistungen eines anderen Kantons in Anspruch. Diese werden durch den Kanton Graubünden gemäss den Grundsätzen der Interkantonalen Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen (IVSE; BR 546.710, vgl. Abschnitt 3.7.) abgegolten.

¹³ Aus heutiger Sicht insbesondere die 4. und 5., allenfalls auch die sich anbahnende 6. Revision.

¹⁴ IV-Statistik 2008, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008, Tabelle T5.7.1.

¹⁵ Angebotsinventar Graubünden: Stichtagerhebung 31.5.2008 / Daten kantonales Sozialamt Graubünden, Stand Mai 2008:

Nutzer/innen Wohnen: in Graubünden 470, ausserhalb Graubündens 78 = Total 548

Nutzer/innen Tagesstruktur: in Graubünden 882, ausserhalb Graubündens 85 = Total 967

¹⁶ Daten kantonales Sozialamt Graubünden, Stand 2009

Anteil der Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Leistung an der versicherten Bevölkerung

In den Kantonen der SODK Ost bewegt sich der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Leistung an der versicherten Bevölkerung¹⁷ zwischen 4.56% und 6.10%. Die Anteile liegen somit im Bereich des nationalen Mittelwerts von 5.27%. Im Kanton Graubünden liegt der Anteil mit 4.80% unter dem schweizerischen Mittelwert.

Gesamtschweizerisch ist im Zeitraum von 1999 bis 2008 der Anteil der Rentenbezügerinnen und -bezüger an der versicherten Bevölkerung um rund 1% von 4.24% auf 5.27% angestiegen. Im Kanton Graubünden stieg der Anteil im erwähnten Zeitraum von 3.83% auf 4.80%, ebenfalls rund 1%.

Tab. 1. Anteil (in %) der Anzahl Bezügerinnen/Bezüger einer IV Rente an der versicherten Bevölkerung in den Kantonen der SODK Ost und im gesamtschweizerischen Durchschnitt (CH)¹⁸

Kanton	Januar 1999			Januar 2008		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
AI	4.83	2.66	3.82	5.32	3.71	4.56
AR	4.20	3.37	3.80	5.72	5.49	5.61
GL	4.64	3.95	4.31	5.58	5.23	5.41
GR	4.58	3.02	3.83	5.37	4.20	4.80
SH	4.85	3.52	4.20	6.46	5.74	6.10
SG	5.00	3.81	4.43	6.33	5.56	5.95
TG	3.64	2.76	3.22	5.38	4.86	5.12
CH	4.82	3.63	4.24	5.64	4.89	5.27

Neuberentung

Gesamtschweizerisch ist seit 2002 ein konstanter Rückgang der Neuberentungsquote festzustellen. Im Vergleich zum Höchststand im Jahre 2002 (0.68% bei den Männern und 0.54% bei den Frauen) reduziert sich die Quote im Jahre 2007 bei den Männern um 40% auf 0.41%, und bei den Frauen um 41% auf 0.31%¹⁹. In seinem Bericht gibt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) keine abschliessende Erklärung für diese Entwicklung, verweist aber auf die restriktivere Praxis der IV-Stellen und auf die Erhöhung der Austritte infolge der demographischen Entwicklung. Im Hinblick auf die Angebotsplanung muss die Entwicklung der Neuberentungsquote weiterhin genau beobachtet werden. Die Neuberentungsquote im Kanton Graubünden folgt dem gesamtschweizerischen Trend.

¹⁷ Personen zwischen dem 18. Altersjahr und dem Rentenalter

¹⁸ Quelle: IV-Statistik 2008, Tabellenteil, Tabellen T6.3.4 - T6.3.6., S. 51-53.

¹⁹ IV-Statistik 2008, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008, S. 25

Altersstruktur

Die Gruppe der Menschen unter 20 Jahren weist einen hohen Anteil an IV-Leistungsbezügerinnen und -bezügern auf. Sie beanspruchen medizinische, schulische und weitere spezifische Eingliederungsmassnahmen insbesondere infolge Geburtsgebrechen²⁰. In der Gruppe mittleren Alters ist der Anteil Leistungsbezügerinnen und -bezüger wiederum geringer und in der Altersgruppe der 40 bis 60 jährigen ist erneut ein höherer Anteil zu verzeichnen.

Im Bereich der stationären Angebote Wohnen und Tagesstruktur für erwachsene Menschen mit Behinderung zeigt sich im Kanton Graubünden folgendes Bild. Die Tagesstrukturangebote werden zu je 50% von Nutzenden der Altersgruppe 18- bis 45-jährig sowie älter als 46 Jahre genutzt. Mit 54% ist der Anteil der Nutzenden über 46 Jahre im Bereich Wohnen leicht höher.²¹

Invaliditätsgrad

Deutlich über zwei Drittel der Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente weisen einen Invaliditätsgrad von 70% bis 100% auf²². Die Nutzenden der stationären Wohn- und Tagesstrukturangebote beziehen zu über 98% eine IV-Rente.²³

Die Mehrheit der Nutzenden der stationären Angebote verfügt über eine volle Rente, vereinzelt beziehen Nutzende eine Teilrente.

Invaliditätsgründe

Bezüglich der Verteilung der IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger nach Invaliditätsgründen ist laut BSV „...zwischen Januar 1999 und Januar 2008 ein starkes Ansteigen der Berentungen aus psychischen Gründen festzustellen“. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs an IV-Rentenbezügerinnen und -bezügern wegen psychischen Krankheiten betrug über 6%. Als Folge davon ist die Zahl der Versicherten, die aufgrund psychischer Erkrankung eine Rente beziehen, zwischen 1999 und 2008 von 30% auf 39% der Bezügerinnen und Bezüger angestiegen. Bei den Geburtsgebrechen als Ursache beträgt der Zuwachs weniger als 1%²⁴.

Diese Entwicklung muss für die Angebotsplanung aufmerksam mitverfolgt werden, da gemäss Angebotsinventar der Kantone der SODK Ost Menschen mit einer psychischen Behinderung stationäre Einrichtungen besonders häufig nutzen²⁵. Nebst der Gruppe der

²⁰ IV-Statistik 2008, Tabellenteil, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008, T2.2.1, S. 9

²¹ Angebotsinventar Graubünden: Stichtagerhebung 31.5.2008

²² IV-Statistik 2008, Tabellenteil, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008, T6.7, S. 82

²³ Angebotsinventar Graubünden: Stichtagerhebung 31.5.2008

²⁴ IV-Statistik 2008, BSV, Bern, 2008, S. 18

²⁵ S. dazu der vom BSV im Rahmen des Forschungsprogramms IV in Auftrag gegebene Forschungsbericht: Bär Niklas, Frick Ulrich (2007): Differenzierung der Invalidisierungen aus psychischen Gründen (Machbarkeitsstudie).

Menschen mit geistiger Behinderung bilden die Menschen mit psychischer Behinderung die zweitgrösste Nutzergruppe der stationären Wohn- und Tagesstrukturangebote²⁶.

Ergänzungsleistungen

Ende 2007 wurden im Kanton Graubünden 1'787 Personen zusätzlich zur IV-Rente mit Ergänzungsleistungen unterstützt.

2.1. Ambulantes Einrichtungsangebot des Kantons Graubünden

Im Kanton Graubünden stehen in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Arbeit, Rechtsberatung und Bildung ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Im Bereich „Wohnen“ sind dies das „begleitete Wohnen“ nach Art. 74 IVG der Pro Infirmis Graubünden und des Bündner Hilfsvereins für psychisch kranke Menschen, im Bereich Mobilität der Behindertenfahrdienst „Mobilità“ und im Bereich Arbeit die Unterstützung von Arbeitgebenden aus dem ersten Arbeitsmarkt durch den Kanton. Weitere Angebote sind die Rechtsberatung von Procap Grischun und die Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote der Pro Infirmis Graubünden und Procap Grischun. Die Angebote werden mit der Bedarfsplanung für die Angebote zur Förderung der Integration behinderter Erwachsener im ambulanten Bereich periodisch überprüft. Die letzte Überprüfung erfolgte im Januar 2008.

Die ambulanten Angebote sind darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderung Informationen zu vermitteln, deren Interessen wahrzunehmen sowie sie in spezifischen Fragen der gesellschaftlichen Eingliederung zu beraten und zu unterstützen. Sie übernehmen damit eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten eines Menschen sowie den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, in denen sich diese Person befindet.

Die Finanzierung der ambulanten Angebote stützt sich auf mehrere Quellen. Der Bund beteiligt sich, gestützt auf Art. 74 IVG, mit einem jährlichen Beitrag an die Kosten für national tätige Organisationen in der Behindertenhilfe; die weitere Finanzierung erfolgt über öffentliche Gelder von Gemeinden und Kanton sowie Spenden. Gestützt auf die Bestimmungen im Behindertengesetz leistet der Kanton Graubünden Beiträge bis zu 80% der Aufwendungen, welche anderweitig nicht gedeckt werden können.

Mittelfristig wird eine Gesamtbetrachtung und -steuerung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote dazu beitragen, Angebote im Bereich des individuellen (begleiteten) Wohnens in der eigenen Wohnung oder in kleinen Wohngemeinschaften gezielter zu fördern. Diese Zielsetzung entspricht der Forderung der Behindertenorganisationen nach Erhöhung der Autonomie bzw. der Selbstbestimmung im Leben der Menschen mit Behinderung und kann je nach Ausgestaltung gleichzeitig auch der Förderung von kos-

²⁶ Angebotsinventar Graubünden: Stichtagerhebung 31.5.2008

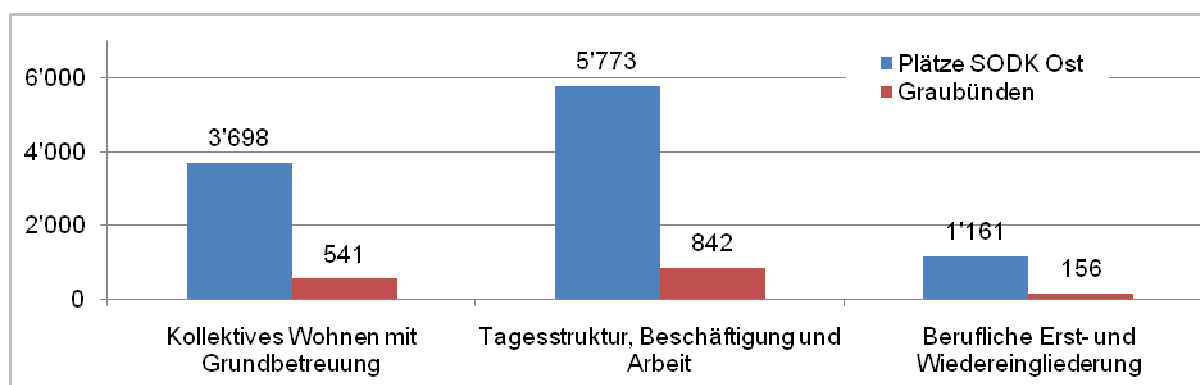
tengünstigeren Angeboten dienen (vgl. Abschnitt 3.1.). Das in den Kantonen der SODK Ost einzuführende Modell der subjektorientierten Pauschalen könnte, falls es sich bewährt, grundsätzlich bis zu einer reinen Subjektfinanzierung weiterentwickelt werden und könnte somit auch im ambulanten Bereich Anwendung finden (vgl. Abschnitt 3.4.).

2.2. Stationäres und teilstationäres Einrichtungsangebot der Kantone der SODK Ost und des Kantons Graubünden

Die stationären Angebote im Kanton Graubünden sind im Jahr 2008 in einem Angebotsinventar erfasst worden. Die sieben Kantone der SODK Ost hatten die Kriterien für die Klassierung ihrer Angebote abgestimmt. So konnte in enger Zusammenarbeit ein Gesamtinventar erarbeitet werden. Dieses gibt einen Überblick über Organisation, Angebotsstruktur und regionale Verteilung der Angebote nach Leistungen und Leistungsgruppen. Es beinhaltet Angaben insbesondere zu Platzangebot, Platzbelegung nach Behinderungskategorie (Abschnitt 1.2.3) sowie zu anderen Merkmalen der Nutzerinnen und Nutzer. Mit dieser umfassenden Bestandsaufnahme verfügt jeder Kanton der SODK Ost über eine wichtige Grundlage für eine allfällig gemeinsame Angebotsplanung.

Mit Stichtag 31. Mai 2008 erbrachten in den Kantonen der SODK Ost gemäss Gesamtinventar 130 Einrichtungen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung. Davon befinden sich 34 Einrichtungen im Kanton Graubünden.

Werden die Dienstleistungen in die drei hauptsächlichen Angebotsbereiche „Kollektives Wohnen mit Grundbetreuung“, „Tagesstruktur einschliesslich Beschäftigung und Arbeit“ und „berufliche Erst- und Wiedereingliederung“ aufgeteilt, ergeben sich folgende Platzzahlen:



1. Kollektives Wohnen mit Grundbetreuung
Kantone der SODK Ost: 3'698 Plätze mit einem Belegungsgrad von 95%
Kanton Graubünden: 541 Plätze mit einem Belegungsgrad von 96%
2. Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
Kantone der SODK Ost: 5'773 Plätze mit einem Belegungsgrad von 92%
Kanton Graubünden: 842 Plätze mit einem Belegungsgrad von 94%

3. Berufliche Erst- und Wiedereingliederung

Kantone der SODK Ost: 1'161 Plätze (743 Ersteingliederung und 418 Wiedereingliederung) mit einem Belegungsgrad von 93% (Ersteingliederung 92% und Wiedereingliederung 95%)

Kanton Graubünden: 156 Plätze (128 Ersteingliederung und 28 Wiedereingliederung) mit einem Belegungsgrad von 94% (Ersteingliederung 92% und Wiedereingliederung 68%)

In den drei Angebotsbereichen der Kantone der SODK Ost sind insgesamt 10'632 Plätze für 10'768 Nutzerinnen und Nutzer erfasst worden. Im Kanton Graubünden waren es insgesamt 1'539 Plätze und 1'588 Nutzerinnen und Nutzer²⁷. Die Plätze werden in erster Linie von Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung genutzt.

In den Kantonen der SODK Ost sind etwa die Hälfte der Einrichtungen von mittlerer Grösse mit einem Angebot zwischen 26 und 100 Plätzen. Die Einrichtungen und Trägerschaften sind mehrheitlich als Vereine und Stiftungen organisiert. Der Anteil von Einrichtungen mittlerer Grösse ist im Kanton Graubünden mit 56% etwas höher. Bemerkenswert ist, dass insgesamt 35% der Bündner Einrichtungen zur Gruppe der kleinen (11-25 Plätze), respektive sehr kleinen (1-10 Plätze) gehören und lediglich 9% der Einrichtungen mehr als 100 Plätze anbieten. Dies ist auf die Behindertenpolitik des Kantons zurückzuführen. Aufgrund der topographischen und sprachlichen Verhältnisse sollen Menschen mit Behinderung, soweit möglich, in ihrem Herkunftsgebiet verbleiben können. Entsprechend bestehen in allen Regionen des Kantons Wohn- und Tagesstrukturangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung. Im Kanton Graubünden stehen im Schnitt pro 1'000 Einwohner/innen vier Arbeits- und drei Wohnplätze zur Verfügung.

Die Wohn- und Tagesstrukturangebote im Kanton Graubünden werden zu über 90% von Bündnerinnen und Bündnern genutzt. Personen, welche aus primär behinderungsbedingten Gründen im Kanton Graubünden kein adäquates Angebot finden, können Angebote in anderen Kantonen in Anspruch nehmen. Ausserhalb des Kantons Graubünden nutzen Bündnerinnen und Bündner vor allem Angebote in den Ostschweizer Kantonen, dem Kanton Zürich und dem Kanton Tessin. Im Wohnbereich sind dies rund 14% der Bündner Nutzenden eines stationären Angebotes, im Tagesstrukturbereich sind es rund 9%.²⁸

Die Trägerschaften der Einrichtungen im Kanton Graubünden sind mehrheitlich als Vereine oder Stiftungen organisiert.

Mit der Übernahme der umfassenden Verantwortung für Bewilligung, Anerkennung, Aufsicht und Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung seit dem

²⁷ Im Angebotsinventar wurde zwischen dem Dienstleistungspaket „Kollektives Wohnen mit Grundbetreuung“ und dem Dienstleistungspaket „Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit“ unterschieden. Die neue Zählweise bewirkt, dass mehr Plätze ausgewiesen werden als bisher. Auch die Zahl der Nutzer/innen wurde nach diesem System erfasst. Demzufolge werden die Nutzer/innen pro Angebotsbereich separat gezählt. Dies wiederum kann dazu führen, dass eine Person doppelt gezählt wird, wenn sie in der gleichen Einrichtung wohnt und arbeitet.

²⁸ Angebotsinventar Graubünden: Stichtagerhebung 31.5.2008 / Daten kantonales Sozialamt Graubünden, Stand Mai 2008:
Nutzer/innen Wohnen: in Graubünden 470, ausserhalb Graubündens 78 = Total 548
Nutzer/innen Tagesstruktur: in Graubünden 882, ausserhalb Graubündens 85 = Total 967

1. Januar 2008 stellt der Kanton Graubünden im Budget und in der Finanzplanung die finanziellen Mittel für diese Einrichtungen ein. Für das Jahr 2008 belief sich der anrechenbare Nettoaufwand an Betriebsbeiträgen für die Einrichtungen im Kanton auf Fr. 33'295'496 und für Einrichtungen ausserhalb des Kantons auf Fr. 5'214'456. Für die Einrichtungen im Kanton Graubünden sind im Jahr 2008 Investitionsbeiträge in der Höhe von Fr. 4'503'578 ausgerichtet worden.²⁹

Die Grundlagen der Finanzierung gemäss des vorliegenden kantonalen „Konzepts zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung“ für die Zeit nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat werden im Abschnitt 3.4. erläutert.

2.3. Besondere Fragestellungen zu einzelnen Angebotsbereichen

Die Neuordnung der Zuständigkeiten für die Angebote für Menschen mit Behinderung im Rahmen der NFA bedingt eine Überprüfung der Verantwortlichkeiten und Schnittstellen insbesondere in den folgenden Bereichen:

Zuständigkeitsabgrenzungen und Übergänge zwischen Angeboten für minderjährige und für erwachsene Menschen mit Behinderung: Für die Belange der Sonderschulung ist im Kanton Graubünden das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zuständig. Derzeit steht eine Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen im Kanton Graubünden (Schulgesetz) an. Dabei ist vorgesehen, dass die Sonderschulung soweit wie möglich in der Regelschule angeboten wird. Gemäss NFA-Gesetzgebung wurde im Bereich der Sonderschulung ebenfalls ein kantonales Konzept erarbeitet. Die Regierung hat dieses Konzept im März 2007 verabschiedet. Es bedarf keiner Genehmigung durch den Bundesrat. Die beiden zuständigen Departemente (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement und Departement für Volkswirtschaft und Soziales) sind gefordert, auf die Kompatibilität der jeweiligen Konzeptarbeiten zu achten.

Für die Massnahmen beruflicher Art, das heisst insbesondere für die erstmalige berufliche Wiedereingliederung gemäss Art. 16 IVG, ist weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig. Die Kosten werden in einem Tarifvertrag zwischen der Institution oder der betroffenen Person und dem Bund festgelegt und entsprechend abgegolten.

Jugendliche, welche die Sonderschule vor Erreichen des 18. Altersjahres abgeschlossen haben, jedoch aufgrund der Schwere der Behinderung keine Ausbildung absolvieren können, benötigen je nach Beurteilung der Situation einen geschützten Platz in einer Werkstätte und/oder einem Wohnheim.³⁰ Da diese Personen infolge fehlender IV-Rente

²⁹ Kanton Graubünden: Botschaft zur Staatsrechnung 2008.

³⁰ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das IFEG nur für erwachsene Personen, das heisst ab dem erreichten 18. Altersjahr, gilt.

die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen können, kann die Taxe nach Genehmigung durch das zuständige Departement reduziert werden.

Zuständigkeitsabgrenzungen und Übergänge zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten: Derzeit besteht eine klare Abgrenzung zwischen den vom Kanton anerkannten ambulanten und stationären Angeboten. Basis für die Finanzierung der ambulanten Angebote ist die kantonale ambulante Bedarfsplanung³¹. Gestützt auf Art. 74 IVG leistet der Bund auf der Basis eines Leistungsvertrages ebenfalls Beiträge an die erbrachten ambulanten Leistungen der anerkannten Organisationen. Für die stationären Angebote ist seit Inkraftsetzung der NFA per 1. Januar 2008 vollumfänglich der Kanton zuständig. Bereits in ihrem ersten gemeinsamen Rahmenkonzept haben die Kantone der SODK Ost das Ziel einer grösstmöglichen Durchlässigkeit und Koordination zwischen ambulanten und stationären Angeboten definiert sowie den grundsätzlichen Vorrang der ambulanten vor der stationären Betreuung verankert (vgl. Abschnitt 3.1., Leitsätze 4 und 5). Da die ambulanten Angebote teils vom Bund, teils von den Kantonen oder von den Gemeinden getragen werden, ergibt sich bei der Abstimmung mit den Angeboten aus dem stationären Bereich eine Schnittstelle, die gemeinsam mit den betroffenen Anbietern und Trägern zu bereinigen sein wird. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Angebotsplanung der SODK Ost wird zu entscheiden sein, ob und wie diese Schnittstelle zu behandeln sein wird.

Ausgestaltung des Übergangs von der IV-Rente zur AHV-Rente: Aufgrund der steigenden Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung sind der Kanton und die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung zunehmend mit Fragestellungen betreffend Alter und Behinderung konfrontiert. Diese konnten bis heute nicht abschliessend geklärt werden. Diskussionsbedarf besteht beispielsweise auch bezüglich der Ablösung aus der bezahlten Arbeit ab dem AHV-Rentalter, des Angebots von Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderung ab dem AHV-Rentalter oder der Beitragsleistungen der Krankenversicherung bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung, die in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung wohnen. Derartige Fragestellungen werden bei der Entwicklung der Angebotsplanung ebenfalls zu berücksichtigen sein (vgl. Abschnitt 3.8.2).

In der Junisession 2005 des Grossen Rates hatte Grossrat Casty eine Anfrage betreffend Alterssituation von Menschen mit einer geistigen Behinderung eingereicht. Es ging darum, in welcher Wohnform Menschen mit einer geistigen Behinderung nach Erreichen des Pensionsalters unterzubringen seien. Die Regierung legte in ihrer Antwort dar, dass Menschen mit einer Behinderung genauso wie alle anderen Personen einen Anspruch darauf hätten, solange als möglich in der gewohnten Umgebung und in ihrem vertrauten Wohnumfeld verbleiben zu können. Das Kriterium für einen Wechsel der Wohnform ist

³¹ Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz, BR440.000) Art. 35 - 40.

demnach nicht auf ein bestimmtes Alter abzustützen. Ein zusätzlicher Pflegebedarf soll mit Hilfe der Spitex-Leistungen gedeckt werden. Übersteigen die pflegerischen Leistungen die Spitex-Leistungen gemäss Rahmenleistungsauftrag für Organisationen der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) und gemäss Zeitbudget aufgrund der Krankenversicherungsgesetzgebung (KVG), zeigt ein Wechsel in ein Alters- und Pflegeheim Vorteile gegenüber der Betreuung von Menschen mit Behinderung in der Pflegeabteilung einer Behinderteneinrichtung (Anfrage: Grossratsportokoll Session vom 15. bis 18. Juni 2005 1/2005/2006, 17. Juni 2005 / Antwort: Grossratsprotokoll Session vom 17. Oktober 2005 bis 19. Oktober 2005 3/2005/2006, 18. Oktober 2005).

3. Konzept zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG

3.1. Grundsätze der kantonalen Behindertenpolitik

Das vorliegende Konzept richtet sich nach den Vorgaben des IFEG und konzentriert sich deshalb auf den Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Es nimmt die Grundsätze der Behindertenpolitik des Kantons Graubünden auf. Wegweisend waren die Konzepte zur Integration behinderter Erwachsener (1991 und 2003), das Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000 / revidiert 1.1.2008) sowie das Rahmenkonzept gemäss Art. 10 IFEG der SODK Ost vom 16.5.2008. Die Grundsätze stützen sich dabei auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere im Art. 8 BV und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (BehiG; SR 151.3) vorgegeben sind.

Leitsätze für die Steuerung der Angebote und Leistungen:

Die Sozialdirektorinnen und -direktoren der SODK Ost haben im Jahr 2006 die folgenden gemeinsamen Leitsätze für eine bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung von Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung entwickelt (Rahmenkonzept gemäss Art. 10 IFEG der SODK Ost, genehmigt am 22. Juni 2006; aktualisiert am 16. Mai 2008).

Leitsatz 1: Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Gesellschaft.

Leitsatz 2: Die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gelten als Ausgangspunkt für die Gestaltung und die Entwicklung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Bildung, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit und Mobilität.

Leitsatz 3: Menschen mit Behinderung wird ein angemessenes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt.

Leitsatz 4: Die erforderliche Betreuung erfolgt wenn möglich durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit.

Leitsatz 5: Institutionen, Organisationen, Verwaltungsstellen, Menschen mit Behinderung und ihre Bezugspersonen arbeiten zusammen.

Leitsatz 6: Qualität und Wirtschaftlichkeit werden als massgebende Kriterien bei der Gestaltung der Angebote berücksichtigt.

3.2. Quantitative und qualitative Bedarfsplanung sowie Verfahren für periodische Bedarfsanalysen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b IFEG)

3.2.1 Bedarfsanalyse

Die Bedarfsanalyse gibt den Kantonen Aufschluss über den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Angeboten im Wohn- und Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderung für einen definierten Zeitraum. Aufgrund der erheblichen Nutzungsverflechtung wird sie für die ganze Ostschweiz erstellt und zwischen den Kantonen abgestimmt. Für Graubünden bedeutsam ist zudem die Koordination mit den Kantonen Zürich und Tessin, aber auch die Abstimmung mit den Entwicklungen in der gesamten Schweiz.

Die Bedarfsanalyse dient als Instrument zur bedarfsorientierten Steuerung und Finanzierung der erforderlichen Betreuungsangebote und als Grundlage zur Koordination der Angebote zwischen den Kantonen (Angebotsplanung). Zudem bildet sie die Basis für die Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen und ist daher auf das Finanzierungsmodell abgestimmt.

Die Bedarfsanalyse besteht aus folgenden Elementen:

- 1. Internetbasierte Platzübersicht und Warteliste:** Instrument der kurzfristigen Planung, aber auch Beobachtungsinstrument der mittel- und langfristigen Nachfrage- und Angebotsentwicklung (Erhebungsrhythmus: laufende Nachführung).
- 2. Befragung der zentralen Anspruchsgruppen:** standardisierte Befragungen der leistungserbringenden Einrichtungen, der zuweisenden Stellen / Einrichtungen und Expertenhearings mit den Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisatio-

nen (Erhebungsrhythmus: alle 2 Jahre). **Angebotsmonitoring:** periodische Weiterführung des Angebotsinventars zur Beobachtung der Angebots- und Nutzungsentwicklung sowie der Strukturmerkmale der Einrichtungen als Grundlage der Angebotsentwicklung (Erhebungsrhythmus: alle 4 Jahre).

- 3. Bedarfsvorausschätzung über einen Zeitraum von 4 Jahren:** Identifizierung und Erhebung von zentralen Indikatoren, die Hinweise auf die Bedarfsentwicklung mehrerer Jahre im Voraus geben können. Die Realisierung eines solchen Modells scheint zurzeit vor allem im Bereich der geistigen Behinderungen plausibel zu sein; im Bereich der psychischen Behinderung müssen noch entsprechende Erfahrungen gesammelt werden (Erhebungsrhythmus: alle 4 Jahre).

3.2.2 Angebotsplanung

Gestützt auf die Auswertung und Interpretation der Bedarfsanalyse liefert die Angebotsplanung die Grundlagen für den Entscheid darüber, für welche Angebote in welchen Einrichtungen wie viele Plätze im festgelegten Planungszeitraum zur Verfügung zu stellen sind und welche Bauvorhaben umgesetzt werden sollen. Zudem kann sie die Umsetzung strategischer Ziele in Form von sogenannten „Entwicklungsprojekten“ beinhalten.

Wie schon die Bedarfsanalyse wird auch die kantonale Angebotsplanung in allen Kantonen der SODK Ost koordiniert durchgeführt. Diese erfolgt zeitlich abgestimmt und gemäss einem vergleichbaren Konzept. Die Ergebnisse der kantonalen Planungen werden zwischen den Kantonen abgestimmt und in einem Planungsbericht „Angebotsplanung Ostschweiz“ (mittel- und langfristige Planung) zusammengeführt. Der Schlussscheid über die Angebotsplanung bleibt den einzelnen Kantonen vorbehalten. Die Planung erfolgt mit drei Zeithorizonten:

- 1. Kurzfristige Planung:** Sie umfasst die laufenden Planungs- und Abstimmungsfragen, die im Planungsalltag der Kantone anfallen (beispielsweise die Feststellung einer Überbelegung in einem Angebotsbereich und die Einigung auf entsprechende Massnahmen). Aufgrund der Platzübersicht und Warteliste erstellen die Kantone mindestens einmal im Jahr ein Kurzreporting nach einem vorgegebenen Informationsraster, das an einer ordentlichen Ostschweizer Fachstellenkonferenz für Behindertenfragen vorgelegt wird.
- 2. Mittelfristige Planung:** Sie beinhaltet die systematische, auf Platzzahlen basierte Planung auf der Ebene der einzelnen Einrichtungen (inkl. deren grössere Bauvorhaben) und die Bearbeitung von strategischen Entwicklungsprojekten. Sie stützt sich auf die Reportingberichte, welche die Kantone alle zwei Jahre aufgrund der Erhebungen bei den zentralen Anspruchsgruppen und der systematischen Auswertung der Platzübersicht und Wartelisten zuhanden der Ostschweizer Fachstellenkonferenz für Behindertenfragen erarbeiten. Über die mittelfristige Planung entscheiden die

Amtsleitenden der SODK Ost Kantone. Die mittelfristige Planung wird alle zwei Jahre aktualisiert.

- 3. Langfristige Planung:** Ziel der langfristigen Planung ist die Prognose längerfristiger Entwicklungen und Trends. Sie stützt sich primär auf langfristige Bedarfsvoraussetzungen und bei Bedarf auf Expertenhearings zu spezifischen qualitativen Fragen. Die Planung beinhaltet zudem die Beobachtung von Angebotsentwicklungen mit einem Angebotsmonitoring, dessen Konzept auf dem Angebotsinventar 2008 basiert. Über die langfristige Planung entscheiden die Amtsleitenden und die SODK Ost. Sie wird alle vier Jahre überarbeitet.

3.3. Art der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c IFEG)

Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die vorwiegend von privaten Trägerschaften geführt werden, ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung und Entwicklung der kantonalen Politik für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Sie erfordert die Anerkennung der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der Einrichtungen und der ambulanten Dienstleistungserbringer sowie der Leistungen des Kantons.

Die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und dem kantonalen Sozialamt erfolgt über Veranstaltungen der Konferenz Wohnen und Arbeiten des Bündner Spital- und Heimverbandes sowie im direkten Kontakt mit einzelnen Einrichtungen und deren Trägerschaften.

Mit den ambulanten Dienstleistungserbringern der Behindertenhilfe erfolgt die Zusammenarbeit ebenfalls über Veranstaltungen, einem Gremium (Pro Infirmis, ProCap und Behindertenkonferenz) sowie im direkten Kontakt mit den einzelnen Organisationen.

Im Austausch mit den Einrichtungen werden drei Verfahrensarten unterschieden, die nachfolgend eingehender beschrieben werden:

- a. Bewilligung und Aufsicht;
- b. Anerkennung und Kontrolle;
- c. Leistungsvereinbarung und Controlling.

3.3.1 Bewilligung und Aufsicht

Die staatliche Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist der Anerkennung der Einrichtungen gemäss Art. 4 IFEG vorgelagert. Staatliche Bewilligung und Aufsicht ist dort notwendig, wo Menschen mit Behinderung auf institutionelle Betreuung angewiesen sind und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Sie

soll das Wohl und den Schutz von Menschen mit Behinderung gewährleisten, die auf vorübergehende oder dauerhafte Unterstützung angewiesen sind.

Betriebsbewilligung

Diese Bewilligung ist Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Wer eine private Einrichtung für Menschen mit Behinderung betreibt, in der dauernd erwachsene Menschen mit Behinderung betreut und/oder beschäftigt werden können, bedarf einer Bewilligung. Im Betriebsbewilligungsverfahren ist zielgruppenspezifisch die Erfüllung der betreuerischen, strukturellen, betrieblichen, personellen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu prüfen. Die Rahmenbedingungen müssen insgesamt so ausgestaltet sein, dass das Wohl und der Schutz der Menschen mit Behinderung gewährleistet sind.

Die Erteilung, Verweigerung und der Entzug der Betriebsbewilligung werden durch das Departement verfügt.

Staatliche Aufsicht

Um der Vielfalt der Einrichtungen und der Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, wird die staatliche Aufsicht als kontinuierlicher und der Situation angepasster Prozess ausgestaltet. Mit verschiedenen Instrumenten wird geprüft, ob die konzeptionellen Darlegungen umgesetzt und die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt werden. Diese Überprüfung geschieht insbesondere mittels Selbst- und Fremdevaluation der Einrichtungen, im direkten Gespräch und auf Grund von Aufsichtsbesuchen.

Die staatliche Aufsicht im Kanton Graubünden obliegt, im Auftrag des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales, dem kantonalen Sozialamt.

3.3.2 Anerkennung und Kontrolle der Einrichtungen

Der Kanton Graubünden gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton ein Angebot an Einrichtungen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Dazu anerkennt der Kanton die nötige Anzahl von Plätzen in entsprechenden Einrichtungen.

In der Regel ist für die Anerkennung der Standortkanton der Trägerschaft zuständig. Für interkantonal tätige Trägerschaften können auf deren Antrag hin und in Absprache mit den betroffenen Kantonen aber auch andere Zuständigkeiten vereinbart werden. Damit kann die Zuständigkeit für eine interkantonal tätige Trägerschaft auf einen Kanton übertragen werden.

Der Kanton anerkennt Einrichtungen, welche über die kantonale Betriebsbewilligung verfügen und die durch das IFEG, die IVSE und die kantonalen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Mit der Anerkennung erhält die Einrichtung die Berechtigung zur Gesuchstellung um kantonale Finanzierungsbeiträge. Das Einhalten der Anerken-

nungsvoraussetzungen wird regelmässig durch das kantonale Sozialamt überprüft. Die Gewährung, die Verweigerung und der Entzug der Anerkennung werden durch das Departement verfügt.

Anerkennungsvoraussetzungen

Die Kantone der SODK Ost anerkennen Einrichtungen, welche die kantonalen Voraussetzungen und die Voraussetzungen nach IFEG und IVSE erfüllen. Nebst Kriterien zu Qualität und Wirtschaftlichkeit enthält Art. 5 IFEG die Anforderung, dass die Einrichtung in der Angebotsplanung des Kantons aufgeführt ist³². Die Aufnahme von Menschen mit Behinderung darf nur im Rahmen der in Angebotsplanung und Leistungsvereinbarung (vgl. Abschnitt 3.3.3) festgelegten Kapazität erfolgen. Zur Konkretisierung dieser Voraussetzungen entwickeln die Kantone der SODK Ost einheitliche Mindeststandards.

Anerkannt werden können öffentliche und gemeinnützige private Einrichtungen. Öffentliche Einrichtungen sind von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kanton, Gemeinde) getragene Einrichtungen, deren allfällige Betriebsüberschüsse ausschliesslich zugunsten dieser Einrichtungen verwendet werden und deren Zweck in der Betreuung von Menschen mit Behinderung liegt. Gemeinnützige private Einrichtungen im Behindertenbereich sind von gemeinnützigen privaten Trägerschaften (Vereine, Stiftungen usw.) getragene Betriebe, deren Zweck in der Betreuung von Menschen mit Behinderung liegt. Die Kantone der SODK Ost erlassen Detailbestimmungen zur Gemeinnützigkeit, zum Einsatz der finanziellen Mittel und zur Organisationsstruktur.

Qualitätssicherung

Anerkannte Einrichtungen verpflichten sich zu einer angemessenen Qualitätssicherung. Die Qualitätsstandards (qualitative Bedingungen) gemäss den oben genannten Anerkennungsvoraussetzungen sind einzuhalten. Ebenso ist ein Qualitätsmanagement (QM) zu führen, das die Einhaltung der Standards (qualitativen Bedingungen) nachweislich gewährleistet und in die Führungs- und Organisationsstruktur integriert ist. Das QM ist prozessorientiert und unterstützt eine kontinuierliche Entwicklung. Es sieht eine periodische Beurteilung der erbrachten Dienstleistungen mit angemessenen Instrumenten vor (mindestens einmal jährlich) und beschreibt das Vorgehen bei Abweichungen von den Standards oder den Qualitätszielen. In die Beurteilung der Dienstleistungen sind insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung einzubeziehen. Eine geeignete Dokumentation und die Überprüfbarkeit werden vorausgesetzt.

Bei der Erstellung des vorliegenden Konzepts wurden das bisherige Qualitätsmanagementmodell BSV/IV 2000 und das Verfahren der Qualitätssicherung überprüft. Dabei zeigte sich, dass mit dem Qualitätsmanagementmodell BSV/IV 2000 wichtige Aspekte der Strukturqualität und der Prozessqualität (teilweise) erfasst werden, jedoch bezüglich

³² Die Anerkennung nach IVSE hingegen kann auch Einrichtungen gewährt werden, die nicht in die Angebotsplanung aufgenommen wurden.

der Ergebnisse und Wirkungen nur wenig ausgesagt werden kann. In der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementmodells BSV/IV 2000 sollen deshalb die Vorgaben des Bewilligungs- und des Anerkennungsverfahrens systematisiert und mit Anforderungen bezüglich der Ergebnisqualität ergänzt werden.

Bis zur Ablösung des Modells BSV/IV 2000 müssen die anerkannten Einrichtungen mit einem gültigen, von einer bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikat belegen, dass die Kriterien BSV/IV-2000 eingehalten werden.

3.3.3 Leistungsvereinbarungen

Der Kanton und die Trägerschaften der anerkannten Einrichtungen schliessen Leistungsvereinbarungen ab, die den Einrichtungen die Finanzierung und dem Kanton die Erbringung der Leistungen garantieren. Die Vereinbarungen führen auf, welche quantitativen und qualitativen Leistungen zu erbringen sind (erbracht werden müssen) und legen die Form, die Höhe der Abgeltung sowie den Überprüfungsmodus fest. Dabei werden die Indikatoren und Richtgrössen bezüglich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vorgegeben. Die Indikatoren und Richtgrössen sind im Rahmen der Erarbeitung der Qualitätsstandards, des Finanzierungsmodells und der Angebotsplanung zu konkretisieren.

Die Leistungsvereinbarungen werden voraussichtlich für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen. Mittels Aufsichtsbesuchen und jährlichen Berichten der Einrichtungen an das kantonale Sozialamt wird die Erbringung der vereinbarten Leistungen kontrolliert.

3.3.4 Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Einrichtungen im Kanton Graubünden

Der Verbund der Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener und das kantonale Sozialamt haben auf den 1. Januar 1999 zur Sicherstellung von geschützten Wohn- und Arbeitsplätzen (Grundversorgung) für Menschen mit einer geistigen Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden eine Vereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeit der am Verbund beteiligten Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit einer geistigen Behinderung im Kanton Graubünden. Zuständigkeit bedeutet für die jeweilige Einrichtung, dass für erwachsene Personen mit einer geistigen Behinderung aus ihrem Einzugsgebiet ein Wohn- und/oder Beschäftigungsplatz zur Verfügung gestellt bzw. innerhalb des Verbundes vermittelt werden muss, sofern durch die rechtliche Vertretung kein geeigneter Platz gefunden werden konnte.

3.4. Grundsätze der Finanzierung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d IFEG)

Basierend auf den sechs Leitsätzen der SODK Ost bezweckt das neue Finanzierungssystem, eine qualitativ einwandfreie, quantitativ angemessene und wirtschaftliche Betreuung von Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen zu gewährleisten. Für die Entwicklung des Finanzierungssystems haben die Kantone der SODK Ost die folgenden Grundsätze festgelegt:

- Das Finanzierungssystem soll einfach, verständlich und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.
- Das Finanzierungssystem berücksichtigt neu den individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung (Subjektorientierung). Dieser Bedarf wird in den Einrichtungen für jede Person ermittelt. Für Betreute mit ähnlichem Betreuungsbedarf werden in Ergänzung zur Einstufung der Hilflosigkeit bedarfs- und aufgabenorientierte Schweregrade definiert (IBB-Rating).
- Das System für die Finanzierung von Behinderteneinrichtungen entspricht weiterhin einer Objektfinanzierung und enthält neu Anreize zur wirtschaftlichen Betriebsführung.
- Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt einerseits über die direkten Beiträge der Menschen mit Behinderung an die Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen oder die Tagesstätten (z.B. Taxen) sowie über die in den Werkstätten erwirtschafteten Erträge, andererseits über leistungsorientierte und/oder aufwandorientierte Betriebsbeiträge in Form von Pauschalen.
- Die Gestaltung der Betriebsbeiträge basiert auf kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung, auf der Kostenrechnung gemäss Vorgaben der IVSE sowie auf einem System zur Bemessung des individuellen Betreuungsbedarfs.
- Um Gewinne und Verluste aus Angebotsbereichen, die kantonale Beiträge erhalten, ausgleichen zu können, kann im Organisationskapital der Institutionen eine Schwankungsreserve gebildet werden. Diese ist nach oben und unten zu plafonieren.
- Zur Finanzierung von grösseren Investitionen können weiterhin kantonale Investitionsbeiträge an Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungskosten gewährt werden. Diese sind als direkte Beiträge an bewilligte und anrechenbare Investitionen zu konzipieren und/oder als Teil der anrechenbaren Betriebskosten (in Form von beitragsberechtigten Abschreibungen und aufgewendeten Fremdkapitalzinsen für die selbstfinanzierten Anteile der anrechenbaren Investitionen).
- Qualität und Wirtschaftlichkeit werden von den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und vom Kanton als massgebende Kriterien bei der Gestaltung der stationären und ambulanten Angebote berücksichtigt.
- Marktwirtschaftliche Grundsätze sind bei der Führung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Es ist ein angemessenes Betreuungsan-

gebot im Bereich Wohnen, Tagesstruktur und Werkstätten zur Verfügung zu stellen. Die angebotenen Leistungen sind behindertengerecht (kundenorientiert), wirksam (ergebnisorientiert) und effizient (kostenorientiert) zu erbringen.

3.4.1 Definition der zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung

Das Angebotsspektrum der stationären und teilstationären Einrichtungen des Kantons Graubünden wurde im zweiten Kapitel beschrieben. Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erbringen je nach Art der Einrichtung, der Behinderungsart und dem Schweregrad der Behinderung sehr unterschiedliche Leistungen.

Um für die Abgeltung der zu erbringenden Leistungen den individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung (Subjektorientierung) berücksichtigen zu können, wird gemäss den Grundsätzen zur Finanzierung die Betreuungsintensität pro Person ermittelt. Daraus werden bedarfs- und aufgabenorientierte Stufen abgeleitet. Die Betreuungsintensität ergibt sich bedarfs- und aufgabenorientiert aus dem Schweregrad der Behinderung. Dieser Ansatz ist neu, denn das bisherige BSV-Finanzierungssystem verfügte abgesehen vom System der Hilflosenentschädigung (HE) über kein Messinstrument zur Erfassung der Betreuungsintensität.

Der Betreuungsbedarf soll mit einem möglichst einfachen Rating-System abgeschätzt werden. Der Kanton legt das zu verwendende Rating-System fest. Der Kanton Graubünden beabsichtigt mit dem Ratingsystem des individuellen Betreuungsbedarfs IBB zu arbeiten. Das IBB-Rating wurde durch den Kanton Thurgau in Zusammenarbeit mit den Thurgauer Einrichtungen entwickelt. Die SODK Ost Kantone und der Kanton Zürich verfolgen das Ziel, das Instrument in gleicher Form einzuführen und gemeinsam weiterzuentwickeln.

3.4.2 Beteiligung des Kantons an der Leistungsabgeltung

Der Kanton Graubünden führt eine subjektorientierte Objektfinanzierung ein. Die Leistungsabgeltung erfolgt leistungsorientiert, basiert auf den Grundsätzen zur Finanzierung und orientiert sich an den folgenden Eckpunkten:

- Das Finanzierungsmodell übernimmt die Kostenrechnung IVSE mit Kostenstellen für Werkstätten, Tagesstätten und Wohnen als Grundlage, da diese gesetzlich vorgeschrieben ist und mittelfristig alle anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung IVSE-Kostenrechnungen führen werden.
- Der Betreuungsbedarf jeder einzelnen betreuten Person wird für beide Bereiche Wohnen und Tagesstruktur in Ergänzung zur HE-Einstufung mit einem Rating-System eingeschätzt, da die HE-Einstufung nicht für alle Behinderungsarten ausreichend ist.
- Das Rating-System unterscheidet eine gewisse Anzahl Stufen des Betreuungsbedarfs, um dem behinderungsbedingten Mehraufwand gerecht zu werden.
- Die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Betreuung werden entsprechend der Stufen des Betreuungsbedarfs vom Kanton Graubünden und durch die HE abgegol-

ten. Zwei Pauschaltypen werden dabei unterschieden: einer für den Wohnbereich und einer für die Tagesbetreuung (Tagesstätten/Werkstätten). Die Pauschalen sind im Wohnbereich jeweils nach dem Betreuungsbedarf abgestuft, im Arbeitsbereich kann nach Branche, Deckungsbeitrag und eventuell nach dem Betreuungsbedarf objektorientiert abgestuft werden. Der Kanton Graubünden sieht vor, eine standardisierte Finanzierung mittels Pauschalen auf den 1. Januar 2012 einzuführen.

- Die restlichen Kosten im Wohnbereich für Grundbetreuung und Hotellerie (z.B. Verpflegung, Zimmermiete) werden soweit möglich durch die individuelle Tagestaxe je Bewohnerin oder Bewohner gedeckt.
- Die Kosten der Tagesstätten werden über die individuelle Tagesbetreuungstaxe der Menschen mit Behinderung ohne Arbeitsvertrag finanziert (EL-Beitrag und individueller Beitrag, bzw. Anteil der Hilflosenentschädigung entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden).
- Bei den Werkstätten werden die selbst erwirtschafteten Erträge zur Kosten-deckung angerechnet.

Die Art der Finanzierung von Investitionen und das Verfahren zur Bewilligung von Anträgen werden durch die Kantone geregelt, ebenso die Kompensation von Miete oder Leasing im Verhältnis zu allfälligen Investitionsbeiträgen. Ob zur Deckung von hohen Investitionskosten kantonale Darlehen, bedingt rückzahlbare Staatsbeiträge (bisher à fonds perdu) oder der freie Kapitalmarkt herangezogen werden, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschliessend geklärt.

3.5. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals (Art. 10 Abs. 2 Bst. e IFEG)

3.5.1 Gesetzlicher Rahmen

Die bereichs- und stufengerechte Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals trägt entscheidend dazu bei, dass die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ihre Leistungen auf einem qualitativ angemessenen Niveau erbringen können. Grundsätzlich erfolgt die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals auf allen Bildungsstufen im Rahmen der Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen³³, der bestehenden interkantonalen Vereinbarungen sowie der Empfehlungen der SODK und IVSE.

3.5.2 Qualifikation des Fachpersonals

Die Anforderungen an die Qualifikation des Fachpersonals werden in Zusammenhang mit der Anerkennung der Einrichtung durch den Kanton angebotsspezifisch festgelegt. Auf der Grundlage des Behindertengesetzes wird verlangt, dass die Leitungspersonen min-

³³ Gesetz und Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR430.000 und BwBGV; BR430.100); Gesetz und Verordnung über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG; BR432.000 und VOzAGSG; BR432.010); Fachhochschulgesetzgebung

destens über eine anerkannte Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialbereich, im betriebswirtschaftlichen Bereich sowie über Führungskompetenz verfügen. Damit wird den Minimalstandards der IVSE Rechnung getragen.

In den Leistungsvereinbarungen wird zudem festgehalten, dass die Einrichtungen für jede Funktion ein Anforderungsprofil und einen Stellenbeschrieb auszuweisen haben und über ein Konzept zur Fort-/Weiterbildung und Praxisberatung des Fachpersonals verfügen müssen. Soweit die damit verbundenen Aus- und Weiterbildungskosten infolge des Rückzugs des Bundes aus den kollektiven Leistungen seit 1. Januar 2008 nicht mehr über die IV abgedeckt werden, werden diese in die Leistungsabgeltung an die Einrichtungen integriert.

Die weitere Sicherstellung der angemessenen Qualifikation und laufenden Qualifizierung der Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung der Leitung der Einrichtung und muss in Abstimmung mit den spezifischen Bedürfnissen der betreuten Personen erfolgen. Dabei gelten die im Anhang des Berichts der Arbeitsgruppe 2 "Umsetzung NFA" der SODK formulierten Empfehlungen zu den beruflichen Qualifikationen als Orientierungsgrundlage.³⁴

Das kantonale Sozialamt überprüft die Erfüllung der diesbezüglichen Erfordernisse.

3.5.3 Ausbildungsplätze

Die Ausbildung des Fachpersonals bedarf einer genügenden Anzahl von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen in den Einrichtungen.

3.5.4 Bildungsentwicklung

Damit die inhaltliche Entwicklung der Ausbildungen bedarfsgerecht gesteuert wird, werden die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei der Steuerung der Bildungsentwicklung zunehmend direkt einbezogen. Auf Stufe Berufsbildung ist dieser Grundsatz explizit in Artikel 1 des Berufsbildungsgesetzes verankert. Dies bedeutet, dass die Bildungsbehörden von Bund und Kantonen eine aktive Mitarbeit der Arbeitswelt erwarten. Der Kanton begrüsst es deshalb, dass sich die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung als wichtige Arbeitgebende im Sozialbereich aktiv mit der Entwicklung der Aus- und Weiterbildung in ihrer Branche befassen und mit der Formulierung ihres Bedarfs aus fachlicher Sicht zu deren Optimierung und Praxisnähe beitragen. Die entsprechenden Aufgaben der ausbildenden Einrichtungen werden im Rahmen der Stellenbeschriebe für die Leistungsabgeltung des damit verbundenen Aufwands erfasst.

³⁴ Bericht der Arbeitsgruppe 2: "Umsetzung NFA" der SODK,
http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/NFA/Ergebnisse_AG2_D.pdf
(Stand: Juli 2009)

3.6. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen (Art. 10 Abs. 2 Bst. f IFEG)

Das IFEG verpflichtet die Kantone, ein Schlichtungsverfahren festzulegen, um für alle Parteien aufwändige Rechtsverfahren zwischen den Menschen mit Behinderung und der Einrichtung nach Möglichkeiten zu vermeiden.

Grundsätzlich stehen einer Person mit Behinderung in einer Einrichtung im Falle eines Konflikts zwei verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung:

- Beschwerde der Person gegen die Einrichtung, in der sie sich befindet;
- Beschwerde der Person gegen die kantonale Behörde, die für ihre Platzierung in der Einrichtung zuständig ist.

Beide Beschwerdeverfahren sind im Rahmen der internen Schlichtungswege und der kantonalen Rechtswege geregelt. Ein weiteres Ziel ist eine externe Schlichtungsstelle, die bei Konflikten zwischen Nutzenden resp. den gesetzlichen Vertretern und den Einrichtungen vermitteln kann. Wenn möglich werden Synergien mit bestehenden Angeboten genutzt.

Bei Beschwerden gegen kantonale Verfügungen kann der reguläre Rechtsweg beschritten werden.

3.7. Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung (Art. 10 Abs. 2 Bst. g IFEG)

3.7.1 Zusammenarbeit in der Angebotsplanung

Die Kantone der SODK Ost und der Kanton Zürich arbeiten seit 2007 an der Entwicklung von standardisierten Instrumenten zur Bedarfsanalyse und zur Angebotsplanung; der diesbezügliche Stand wurde bereits im Abschnitt 3.2. erläutert. Mit der Genehmigung des Musterkonzepts und des Entwicklungsprojekts im Bereich der Angebotsplanung sind die Umsetzungsarbeiten unverzüglich aufzunehmen, damit bis Ende 2010 die Grundlagen für die Angebotsplanung 2011 - 2012 vorliegen.

3.7.2 Finanzielle Zusammenarbeit

Finanziell erfolgt die interkantonale Zusammenarbeit nach Massgabe der IVSE, welcher der Kanton Graubünden am 1. April 2009 in allen vier Bereichen beigetreten ist (Bereiche A – D, Grossratsprotokoll Nr. 2 2008/2009, Oktober 2008, S. 185).

Die IVSE ist ein unter der Federführung der SODK stehendes interkantonales Konkordat, welches die Finanzierung von Leistungen für Personen regelt, die ausserhalb ihres Kantons besondere institutionelle Betreuung in Anspruch nehmen. Nebst den Richtlinien zu Qualität, Leistungsabgeltung und Kostenrechnung enthält sie auch Kriterien zur Unterstellung der

Einrichtungen. Die IVSE führt eine Liste, auf der alle der IVSE unterstellten sozialen Einrichtungen erfasst sind.

Die IVSE teilt die Einrichtungen in folgende vier Bereiche ein:

- Bereich A:** Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung, beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr;
- Bereich B:** Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss IFEG. Einheiten von Einrichtungen, die diese Leistungen erfüllen, sind gleichgestellt;
- Bereich C:** Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich;
- Bereich D:** Einrichtungen der externen Sonderschulung (Sonderschulen, Frühziehungsdienste, pädagogisch-therapeutische Dienste).

Dem Bereich B sind heute alle Kantone beigetreten. Die in der IVSE festgelegten Regelungen für interkantonale Platzierungen in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sind demzufolge in allen Kantonen verbindlich.

Mit dem Entscheid der SODK Ost vom 2. September 2009, die Umsetzung des IFEG-Konzepts gemeinsam in Angriff zu nehmen, werden nebst der Bedarfsanalyse und der Angebotsplanung auch in Fragen der Finanzierung und der Ratinginstrumente eine enge Zusammenarbeit und eine hohe Koordination angestrebt.

3.7.3 Fachliche Zusammenarbeit

In den Ostschweizer Kantonen erfolgt die interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen der SODK Ost, welche die Grundbausteine des vorliegenden Konzeptes und die zu deren Umsetzung und Entwicklung nötigen Instrumente erarbeitet hat. Parallel dazu werden in der Regionalkonferenz Ostschweiz der IVSE Fragen zur Anwendung und Entwicklung der IVSE bearbeitet.

Über die Kantone der SODK Ost hinaus kommt aufgrund der hohen Nutzungsverflechtung dem Austausch mit dem Kanton Zürich eine besondere Bedeutung zu. Dieser beteiligt sich deshalb an den Projektarbeiten der SODK Ost und ist Mitglied ihrer Fachstellenkonferenz.

Gesamtschweizerisch werden die politischen und fachlichen Fragen in den Gremien der SODK und der IVSE, im Dialog mit den spezialisierten Verbänden, den anderen betroffenen interkantonalen Konferenzen und den Bundesstellen erörtert. Diese Gremien erlauben

mehrmals jährlich einen Austausch betreffend der fachlichen und politischen Weiterentwicklung des Themenbereiches.

3.8. Planung für die Umsetzung des Konzeptes (Art. 10 Abs. 2 Bst. h IFEG)

3.8.1 Kantonale Umsetzung

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales und das kantonale Sozialamt haben nach der Anhörung der betroffenen Kreise vom 13. November 2009 bis 15. Dezember 2009 und der Verabschiedung durch die Regierung am 13. April 2010 das Konzept des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG dem Bundesrat eingereicht.

Das Departement und das kantonale Sozialamt haben zur Umsetzung des Konzeptes und zur weiteren Koordination des Vorgehens mit den SODK Ost Kantonen sowie dem Kanton Zürich eine kantonale Projektorganisation aufgebaut. Die betroffenen Akteure im Kanton werden in das Umsetzungsprojekt einbezogen. Nach der Klärung der systemrelevanten Fachfragen wird ab Frühling 2010 die Revision des Behindertengesetzes erfolgen.

3.8.2 Interkantonale Umsetzung im Rahmen der SODK Ost und Kanton Zürich

Vorgehen und Zuständigkeiten: Nach Genehmigung des Musterkonzeptes gemäss Art. 10 IFEG durch die SODK Ost - und parallel zu der Verabschiedung der Konzepte in den einzelnen Kantonen durch die zuständigen Behörden und den Genehmigungsverfahren der kantonalen Konzepte durch den Bundesrat - haben die Kantone der SODK Ost und der Kanton Zürich im September 2009 eine interkantonale Projektorganisation zur Umsetzung der gemeinsamen Entwicklungs- und Planungsvorhaben eingesetzt.

Das Projekt „Umsetzung IFEG“ wird durch die Hochschule Luzern geleitet. Die Projektsteuerung und -abnahme liegt bei der Konferenz der Amtsleitungen bzw. bei der SODK Ost. Die Projektgruppen sind mit Personen aus den Fachstellen der mitwirkenden Kantone zusammengesetzt. Der Auftrag des Projekts „Umsetzung IFEG“ umfasst insbesondere die Weiterentwicklung der Angebotsplanung, des Finanzierungsmodells und des Qualitätsmanagements.

Entwicklungsprojekte

Mit der Genehmigung des Musterkonzeptes legte die SODK Ost auch die prioritären Bereiche fest, in denen die Hilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung weiter entwickelt werden soll. Die daraus abzuleitenden Entwicklungsprojekte werden im Folgenden kurz dargestellt. Vorbehalten bleiben Änderungen und Anpassungen, die sich aus übergeordneten Entwicklungen im Fachbereich Behinderung und aus der praktischen Erfahrung ergeben.

Angebotsplanung: Die Kantone der SODK Ost und der Kanton Zürich werden für die Angebotsplanung Instrumente zur Bedarfsanalyse und ein Konzept für die kantonalen Angebotsplanungen erarbeiten. Die Zielsetzung der SODK Ost ist die Erstellung der ersten Angebotsplanung Ostschweiz 2011 - 2012. Im Projekt soll sowohl die kantonsspezifische Planung als auch die Gesamtplanung der Kantone der SODK Ost entwickelt werden. Ab August 2009 bis März 2010 werden die inhaltlichen Entwicklungsprojekte definiert (z.B. die Förderung der Durchlässigkeit zwischen ambulantem und stationärem Angebot, die Klärung von Fragestellungen in Zusammenhang mit dem Übergang eines Menschen mit Behinderung von der IV zur AHV, die Bearbeitung von allfälligen problematischen Schnittstellen zum Bereich der Einrichtungen für minderjährige Menschen mit Behinderung oder die Förderung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen). Von April bis Juli 2010 werden die kantonalen Angebotsplanungen erstellt, die bis Oktober 2010 zu einer regionalen Gesamtplanung zusammengeführt werden. Ziel ist die Verabschiedung der Gesamtplanung SODK Ost durch die Regierungskonferenz bis Dezember 2010 und die Verabschiedung der kantonalen Angebotsplanung durch das kantonale Sozialamt.

Finanzierungsmodell: Die SODK Ost plus Zürich streben ein einheitliches Finanzierungsmodell an. Dieses basiert auf den im vorliegenden Konzept definierten Finanzierungsgrundsätzen. Für das Finanzierungsmodell werden Lösungen für folgende Bereiche erarbeitet: Investitionsbeiträge, Pauschalen pro Leistungseinheit sowie ein Rating-Instrument zur Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs. Die Lösungen für die einzelnen Bereiche sind koordiniert weiterzuentwickeln sowie mit der Bedarfsanalyse und der Angebotsplanung abzustimmen. Für die Umsetzung dieses Finanzierungsmodells müssen folgende Schritte vorgesehen werden.

Als erstes sind in den Einrichtungen Ratings durchzuführen und mit deren Kostenrechnungen in Verbindung zu bringen. Daraus können Pauschalen für die subjektorientierten Objektbeiträge errechnet werden. Diese werden voraussichtlich anfänglich noch unterschiedlich sein. Ein Unterschied ergibt sich beispielsweise durch die unterschiedliche Kostendeckung durch selbst erwirtschaftete Erträge. Eine Angleichung der Pauschalen wird sowohl im Wohn- als auch im Tagesstrukturbereich angestrebt.

Qualitätsmanagement: Mittelfristig ist ein Projekt zur Entwicklung eines erweiterten Qualitätsmanagementmodells zu erarbeiten, das nebst der mehrheitlich strukturellen Qualitätssicherung auch die prozessorientierte Qualitätsentwicklung und die Messung von Ergebnissen und Wirkungen ermöglicht. Zudem sollen unterschiedlich weit reichende Modelle zur Stärkung der Steuerungsfunktion der Kantone geprüft werden. Im Rahmen dieses Entwicklungsprojektes wären in einem ersten Schritt die Kriterien der Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren besser aufeinander abzustimmen und in eine kohärente Systematik zu überführen. Dabei sollten unter den Kantonen der SODK Ost einheitliche Mindeststandards definiert werden. Bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des Qua-

litätsmanagementmodells müsste dann der Messung von Ergebnissen und Wirkungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wobei in einer längerfristigen Perspektive auch ein möglichst von allen Kantonen getragenes Modell zu prüfen wäre. Zudem wäre – im Unterschied zu den bisherigen Verfahren mit den frei wählbaren Zertifizierungsinstanzen – die Rolle der verschiedenen Akteure, insbesondere der Kantone, neu zu definieren. In einer zukünftigen Aufgabenteilung müssten die verschiedenen QM-Prozesse im Sinne einer Gesamtkonzeption aufeinander abgestimmt werden. Dabei wäre auch die Frage zu prüfen, ob sich die Kantone nicht stärker bei der Zertifizierung und Auditierung beteiligen sollen, um ihre Steuerungsfunktion besser wahrnehmen zu können.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BBG	Berufsbildungsgesetz
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
EL	Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung
FHG	Fachhochschulgesetz
HE	Hilflosenentschädigung
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (WHO 2001)
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OdA	Organisationen der Arbeitswelt (als Begriff im BBG verankert)
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren
SODK Ost	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren der Ostschweizer Kantone
SOMED	Statistik der sozialmedizinischen Institutionen
SoNET	Suchdatenbank im Sozialwesen
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Glossar

Menschen mit Behinderung/ behinderte Menschen gemäss BehiG:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des BehiG wird unter Mensch mit Behinderung (Behinderte, Behinderter) eine Person verstanden, „(...) der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

Menschen mit Behinderung / behinderte Menschen gemäss Bundesamt für Statistik (BFS):

Das BFS hat für die Statistik zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Definition gewählt, die sich an die „International classification of functioning, disability and health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation WHO anlehnt. Demnach gelten als Menschen mit Behinderung „ (...) Personen, welche angeben, ein dauerhaftes Gesundheitsproblem zu haben und bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens (stark oder etwas) eingeschränkt zu sein. Hierbei handelt es sich um eine „subjektive“ Definition, da sie auf der eigenen Einschätzung der betroffenen Personen – und nicht auf einer „objektiven“ Beurteilung dessen, was sie tatsächlich machen können – beruht. (...) Dabei distanziert sie sich bewusst vom Begriff der Invalidität.“³⁵

Invalide Menschen gemäss ATSG:

Gemäss Art. 4 ATSG gelten als invalide Menschen „(...) volljährige Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid im Sinne von Art. 8 des ATSG geworden sind.“ Der Art. 8 ATSG lautet wie folgt:

1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
2. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.
3. Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. (...).

³⁵ Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2008

Kantonale Gesetzesgrundlagen

Aktuell basiert die Behindertenhilfe auf dem Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz, BR440.000) und Verordnung über die Förderung der Integration von erwachsenen Menschen mit Behinderungen (BR 440.010). Die Gesetzgebung zur Behindertenhilfe wurde zur Umsetzung der NFA auf den 1. Januar 2008 revidiert.

Die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes bedingt eine weitere Revision des Behindertengesetzes und der Verordnung. Die Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes und der Verordnung ist auf den 1. Januar 2012 geplant.

Verteilerliste Anhörung IFEG-Konzept: Einrichtungen und Verbände

Institution	Vertreter	E-Mail
ARGO Graubünden, Chur	Ruedi Haltiner	Ruedi.Haltiner@argo-gr.ch
Behindertenkonferenz GR, Chur	Patrik Degiacomi	patrik.degiacomini@proinfirmitis.ch
Bündner Spital- und Heimverband, Chur	Mario Evangelista	mario.evangelista@bsh.gr.ch
Bürozentrum Salabim, Chur	Heiri Fischer	salabim@spin.ch
Casa Depuoz, Trun	Robert Schlagenhau	robert.schlagenhau@casa-depuoz.ch
Casa Soldanella, Rueras	Silvio Schmid	casa.soldanella@bluewin.ch
Casa Son Duno, Vaz/Obervaz	Marius Becquart	casa_son_duno@vazobervaz.ch
Eco Grischun, Chur	Edi Wäfler	ewaefler@cfc.ch
Chasa Flurina, Lavin	Ueli Hintermann	ueli@chasa-flurina.ch
Giuvaulta, Rothenbrunnen	Hubert Kempfer	heimleitung@giuvaulta.ch
Hosang'sche Stiftung Plankis, Chur	Beda Gujan	gujan@plankis.ch
La Capriola, Davos	Marlis Saladino	info@lacapriola.ch
Lernstatt Känguruh, Malix	Bruno Hausherr	bruno.hausherr@lernstatt.org
Psychiatrische Dienste Graubünden, Chur	Josef Müller	josef.mueller@pdgr.gr.ch
Pro Infirmis Graubünden, Chur	Pedro Lütcher	pedro.luetscher@proinfirmitis.ch
Procap Grischun, Chur	Diego Farrer	diego.farrer@procapgrischun.ch
Stiftung Scalottas, Scharans	Luzi Tschärner	luzi.tschärner@scalottas.ch
Verein Geschützte Wohn- und Arbeitsplätze Engadin und Südtäler, Samedan	Roman Stäbler	r.staebler@ufficina.ch
Verein Cosmea, Chur	Tino Morell	morell.beratung@bluewin.ch
WG Recovery, Scharans	Roland Fuhrer	wg_recovery@gmx.net
Wohngruppe Oberfreifeld, Chur	Johannes Bislin	johannes.bislin@wgoberfreifeld.ch
Wohnheim Stadtmission, Chur	Benjamin Boss	info@wohnheim-stadtmission.ch